



Teilzeitausbildung – Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten

CARMEN SILVIA HERGENRÖDER

► **Berufsausbildung ist grundsätzlich als Vollzeitausbildung ausgerichtet. Aus diesem Grund kann sie z.B. auch nicht neben dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule betrieben werden (BVerwG 25.2.1982 – 5 C 1.81 – EzB Nr. 21 zu § 32 BBiG 1969). Hiervon macht der mit Berufsbildungsreformgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931) neu in das Gesetz eingefügte § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG insofern eine Ausnahme, als dort die Voraussetzungen für die Absolvierung einer Teilzeitausbildung geregelt sind.**

Nach dieser Vorschrift können die Vertragsparteien bei berechtigtem Interesse bei der zuständigen Stelle beantragen, dass die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit abgekürzt wird. Auf diese Weise sollen insbesondere Alleinerziehende oder junge Eltern die Möglichkeit haben, Berufsausbildung und Familie zu vereinbaren, damit eine Ausbildung auch mit Familienpflichten erfolgreich zu Ende geführt werden kann und sich die Chancen im späteren Berufsleben erhöhen.

Die *Dauer der Abkürzung* muss die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen angemessen berücksichtigen. Hierdurch wird eine Teilzeitausbildung unter Beibehaltung der regulären Dauer der Ausbildungszeit ermöglicht (BT-Drucks. 15/4752, S. 35). Mit der Neuregelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG wird zudem die Teilzeitausbildung gesetzlich verankert (vgl. HERGENRÖDER in HENSSLER/WILLEMSEN/KALB 2008, § 8 BBiG Rz. 1 m. w. N.).

Haben Auszubildende Anspruch auf Teilzeitausbildung?

Teilzeitausbildung ist nur möglich, wenn Auszubildende hieran ein berechtigtes Interesse haben. Dieser Begriff wird gesetzlich nicht definiert. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand liegt ein berechtigtes Interesse vor, wenn Auszubildende

- ein eigenes Kind oder einen nahen Angehörigen zu betreuen haben,
- schwerbehindert sind und nicht die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit absolvieren können oder
- vergleichbare schwerwiegende Gründe vorliegen.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Ausbildungsziel in der abgekürzten Zeit erreicht werden kann. Hierzu ist eine Prognoseentscheidung erforderlich. Kann dies bejaht werden, besteht bei Einvernehmen der Vertragsparteien ein Anspruch gegenüber der zuständigen Stelle, die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit zu verkürzen (BT-Drucks. 15/4752, S. 35; ausführlich LEINEMANN/TAUBERT 2008, § 8 BBiG Rz. 27). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll hierbei die Entscheidung, ob ein berechtigtes Interesse besteht, vorrangig in der Entscheidungszuständigkeit der Vertragsparteien liegen. Diese sollen dann im Gegenzug auch dafür verantwortlich sein, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Ausbildungszeit erreicht wird (GEDON/HURLEBAUS 2008, § 8 BBiG Rz. 15). Aus diesem Grunde muss nach diesseitiger Auffassung eine Teilzeitausbildung auch möglich sein, wenn eine Auszubildende schwanger wird und aus diesem Grund nicht in der Lage ist, die reguläre Ausbildungszeit abzuleisten.

Die Teilzeitausbildung sollte in der Regel nicht weniger als 75 Prozent der regulären Ausbildungszeit betragen. Diese wird von der Ausbildungsordnung festgelegt und soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Nach der Empfehlung des BIBB zur Teilzeitausbildung (vgl. unten) soll als Richtschnur eine wöchentliche Mindestausbildungszeit von 25 Stunden nicht unterschritten werden.

Worauf ist bei der Antragstellung zu achten?

Nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut (§ 8 Abs. 1 BBiG) ist der *Antrag* auf Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit *gemeinsam von den Vertragsparteien* – mithin vom Ausbildungsbetrieb sowie vom Auszubildenden – zu stellen. Dies muss *schriftlich* erfolgen. Eine Erklärung des Betriebs sowie der Berufsschule ist beizufügen (vgl. HERGENRÖDER a. a. O., Rz. 1 m. w. N. zu der vergleichbaren Rechtslage bei § 8 Abs. 1 Satz 1 BBiG).

Der Antrag muss bei der *zuständigen Stelle* (§§ 71 ff. BBiG) eingereicht werden. Dies ist

- für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung die Handwerkskammer (§ 71 Abs. 1 BBiG)

- für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen die Industrie- und Handelskammer (§ 71 Abs. 2 BBiG)
- für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft die Landwirtschaftskammer (§ 71 Abs. 3 BBiG).

Daneben bestehen z. B. Sonderzuständigkeiten für die Berufsbildung Freiberuflicher, des öffentlichen Dienstes etc.

Wirkung der Genehmigung der Teilzeitausbildung durch die zuständige Behörde

Die Genehmigung der von den Vertragsparteien gemeinsam beantragten Teilzeitausbildung ist ein Verwaltungsakt, welcher mit der Bekanntgabe an die Beteiligten wirksam wird (§§ 41, 43 VwVfG). Mit der h. M. (vgl. zum Meinungsstand WOHLGEMUTH 2006, § 8 BBiG Rz. 10 m. w. N.) wird man annehmen müssen, dass die Entscheidung der zuständigen Behörde ein sogenannter „*privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt*“ ist, welcher – bei Rechtskraft – unmittelbar zu einer Änderung des Berufsausbildungsvertrags führt. Eine vertragliche Anpassung des Ausbildungsvertrages ist in diesem Fall nicht mehr notwendig. Wird Teilzeitausbildung bereits bei Abschluss des Ausbildungsvertrags vereinbart, ist dies nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 BBiG in die Vertragsniederschrift aufzunehmen (LEINEMANN/TAUBERT, a. a. O., § 8 BBiG Rz. 24).

Wird die Genehmigung der Teilzeitausbildung durch die zuständige Behörde verweigert, können die Vertragsparteien nach Durchführung eines *Widerspruchsverfahrens* (§§ 68 ff. VwGO) eine entsprechende *Verpflichtungsklage* vor dem Verwaltungsgericht erheben. Dies muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids geschehen (§ 74 Abs. 2 VwGO).

Kann die Dauer der Ausbildungszeit bei Teilzeitausbildung verlängert werden?

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Teilzeitausbildung unter Beibehaltung der regulären Ausbildungsdauer ermöglicht werden (BT-Drucks. 15/4752, S. 35). Das bedeutet, dass die in der Ausbildungsordnung vorgesehene Ausbildungsdauer grundsätzlich beizubehalten ist.

§ 8 Abs. 2 BBiG sieht nun vor, dass in *Ausnahmefällen* die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern kann, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor einer Entscheidung muss die zuständige Stelle die Auszubildenden hören. Ob eine Verlängerung der Ausbildungszeit nach der genannten Vorschrift im Rahmen einer Teilzeitausbildung möglich ist, ist in der Literatur umstritten. MALOTTKE (a. a. O., § 8 BBiG Rz. 8) verneint diese Frage, während z. B. GEDON/HURLEBAUS (a. a. O., Rz. 14) der Ansicht sind, dass

bei berechtigtem Interesse durch die Kombination von Anträgen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 für eine täglich oder wöchentlich verkürzte Ausbildungszeit eine angemessene Verlängerung der Gesamtausbildungsdauer vereinbart werden kann. Auch der Hauptausschuss des BIBB hat sich im Rahmen seiner Empfehlung zur Teilzeitausbildung (vgl. Kasten) auf den Standpunkt gestellt, dass im Einzelfall die verkürzte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit mit einer Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer nach § 8 Abs. 2 BBiG verbunden werden kann.

Richtlinienkompetenz des BIBB-Hauptausschusses

Nach § 8 Abs. 3 BBiG kann der Hauptausschuss des BIBB für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit Richtlinien erlassen. Von dieser Möglichkeit hat der Hauptausschuss Gebrauch gemacht und am 27.6.2007 eine „Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsausbildung zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit/zur Teilzeitausbildung“ erlassen (Bundesanzeiger Nr. 129/2008 vom 27.8.2008).

Wirkt sich die Verkürzung der Ausbildungszeit auf die Ausbildungsvergütung aus?

Im Gesetz findet sich keine Regelung, was bei Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit mit der Ausbildungsvergütung passiert.

Diese Problematik ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Ausbildungsverhältnisse nicht wie Arbeitsverhältnisse von dem Prinzip „Arbeit gegen Lohn“ beherrscht werden. Die Ausbildungsvergütung stellt nach ständiger Rechtsprechung des BAG vielmehr neben einer für geleistete Dienste zu gewährenden Entlohnung auch eine finanzielle Hilfe zur Durchführung der Berufsausbildung und Gewährleistung der Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses dar (BAG, Urteil vom 11.10.1995 – 5 AZR 258/94, BAGE 81, 139; und Urteil vom 30.9.1998 – 5 AZR 690/97, AP Nr. 8 zu § 10 BBiG).

Es wird aus diesem Grunde vertreten, dass bei Ausbildung in Teilzeit eine anteilige Kürzung der Ausbildungsvergütung ausscheidet (vgl. etwa MALOTTKE, a. a. O., Rz. 9). Auch einschlägige Tarifverträge sehen regelmäßig für den Sonderfall des § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG keine Kürzung der Vergütung Auszubildender vor. ■

Literatur

- HENSSELER, M.; WILLEMSSEN, H. J.; KALB, H. J.: *Arbeitsrecht Kommentar*. Köln, 3. Aufl. 2008
- GEDON, W.; HURLEBAUS, H.-D.: *Berufsbildungsrecht*. Loseblattwerk. Köln u. a. 47. AL 2008
- LEINEMANN, W.; TAUBERT, T.: *Berufsbildungsgesetz*. München, 2. Aufl. 2008
- WOHLGEMUTH, H. H. u. a.: *Berufsbildungsgesetz*. Frankfurt a. M., 3. Aufl. 2006